



Dresden.
Dresden.

Wegweiser für Sexarbeiterinnen
und Sexarbeiter in Dresden

Vorwort

Im Juli 2017 trat das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) in Kraft. Es sieht neue Pflichten für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und Betreiber von Erotikbetrieben vor. In Sachsen verzögerte sich die Umsetzung um ein Jahr, da es bis dahin an landesspezifischen Regelungen fehlte. Jetzt aber ist das ProstSchG auch in Sachsen und damit in Dresden voll gültig. Für uns ist dies der Anlass, eine neue, stark überarbeitete Auflage unseres „Wegweisers für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Dresden“ herauszugeben.

Er gibt einen Überblick über Rechte, gesetzliche Bestimmungen und Ansprechpartner in Behörden und Institutionen. Er soll damit den Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern eine Hilfe sein, ihnen Rechtssicherheit bei der Ausübung ihrer Arbeit geben und Hilfsmöglichkeiten aufzeigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind oft nicht einfach zu verstehen und nicht immer widerspruchsfrei. Dies hängt mit der Besonderheit dieses Gewerbes und mit unserer Gesellschaft zusammen, die sich immer noch schwertut, Sexarbeit als alltägliches Geschehen in unseren Städten zu akzeptieren. Der „Wegweiser für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter in Dresden“ ist ein gutes Beispiel für ein Verständnis, das das legale Ausüben von Sexarbeit billigt, sich jedoch gegen gesetzwidriges Handeln wie beispielsweise Zwang und Menschenhandel stellt.

Besonders erwähnenswert ist hierbei die Arbeitsgruppe Prostitution Dresden. Sie vereint diejenigen, die in unserer Stadt von institutioneller Seite mit Prostitution befasst sind. Die jeweiligen Ansprechpartner werden im Wegweiser genannt. Zudem floss bei der Erstellung der rechtlichen Grundlagen das jeweilige Fachwissen ein.



Dr. Matthias Stiehler
Leiter des Sachgebiets Sexuelle Gesundheit

Arbeitsgruppe Prostitution Dresden

Gesundheitsamt Dresden, Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen; Polizeidirektion Dresden, Kommissariat 24/Prostitution; Ordnungsamt Dresden, Abteilung Gewerbeangelegenheiten; Finanzamt Dresden-Nord, Steuerfahndungsstelle; Jobcenter Dresden; Hauptzollamt Dresden, Abteilung Finanzkontrolle/Schwarzarbeit; Gesundheitsamt Dresden, Jugend- und Drogenberatung; Stadtplanungsamt, Abteilung Verwaltung und Recht; AIDS-Hilfe Dresden e. V.; KOBRAnet e. V.; Treberhilfe Dresden e. V.

Für die bessere Lesbarkeit haben wir entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet, obwohl Frauen und Männer in der Sexarbeit tätig sind.

Inhalt

Vorwort	3
Arbeitsgruppe Prostitution Dresden	4
Kurzfassung über Rechte, Möglichkeiten, Einschränkungen und Pflichten	6
Rechte und Möglichkeiten	6
Einschränkungen und Pflichten	7
Rechtliche Grundlagen	8
Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	8
Prostitutionsgesetz	11
Infektionsschutzgesetz	11
Sperrbezirksverordnung	11
Baurecht	12
Gewerbeordnung	12
Steuerrecht	12
Sozialrecht	13
Krankenversicherung und Pflegeversicherung	16
Informationen für Ausländer	19
Wichtige Behörden	20
Gesundheitsamt Dresden, Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen	20
Gesundheitsamt Dresden, Gesundheitsberatung nach Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	20
Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Sachgebiet Gaststätten/Spielrecht/Jugendschutz	21
Finanzamt Dresden-Nord	21
Polizeidirektion Dresden, Kommissariat 24/Prostitution	21
Weitere Behörden und Vereine	22
Notdienste	25
Allgemeine Informationen	26

Kurzfassung über Rechte, Möglichkeiten, Einschränkungen und Pflichten

Rechte und Möglichkeiten

- Die freiwillig ausgeübte Sexarbeit ist in Deutschland ab 18 Jahren erlaubt.
- Die Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen wird ausschließlich zwischen Prostituierten und deren Kunden festgelegt. Betreiber dürfen keine Weisungen oder sonstige Vorgaben zu Art und Ausmaß der Erbringung sexueller Dienstleistungen erteilen.
- Geschlechtsverkehr ohne Kondom ist nicht erlaubt und darf abgelehnt werden (Kondompflicht!).
- Sexarbeiterinnen haben das Recht, in das Betriebs- oder Veranstaltungskonzept des Betreibers Einsicht zu nehmen.
- Vereinbarungen zwischen Betreibern und Sexarbeiterinnen können unter einem Aliasnamen abgeschlossen werden. Vereinbarungen bedürfen der Textform (schriftlich oder elektronisch). Eine Ausfertigung ist der Sexarbeiterin auszuhändigen.
- Sexarbeiterinnen haben einen Anspruch gegenüber Betreibern, Nachweise (schriftlich oder elektronisch) über erhaltene oder erbrachte Zahlungen auf Grund der Erbringung sexueller Dienstleistungen zu bekommen.
- Sexarbeiterinnen können sich in der Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen anonym und kostenfrei beraten, untersuchen und ggf. behandeln lassen. Eine Krankenversicherung ist nicht notwendig.
- Sexarbeiterinnen haben die Möglichkeit, sich bei der verpflichtenden Gesundheitsberatung nach neuem ProstSchG im Gesundheitsamt eingehend über alle Aspekte der Gesundheit beraten zu lassen.
- Sexarbeiterinnen haben das Recht auf eine eingehende Beratung über die rechtliche Situation in Dresden bei der Anmeldestelle (Ordnungsamt Dresden).
- Begleitpersonen dürfen nur in Absprache mit zu den Gesprächen.
- Es besteht bei den Beratungen die Möglichkeit der Mitteilung von widrigen Arbeitsbedingungen oder Straftaten, im Sinne von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Gewaltdelikten etc.
- Die Polizei bietet Schutz und Beratung bei Gefahren für Leib, Leben und Eigentum.
- Unverständliche Protokolle nach einer Beratung oder Information müssen nicht unterschrieben werden, auch nicht bei Behörden.
- Ausländerinnen können auf einen Dolmetscher bestehen.

Einschränkungen und Pflichten

- Es besteht eine Anmeldepflicht für alle Personen, die sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten.
- Es besteht eine Pflicht zur Gesundheitsberatung nach ProstSchG.
- Das ProstSchG verlangt keine Pflichtuntersuchung!
- Die Nachweise über die Gesundheitsberatung sowie die Anmeldebescheinigung müssen bei der Arbeit mitgeführt werden.
Beide Bescheinigungen gelten mit Aliasnamen und müssen auf Verlangen dem Betreiber einer Prostitutionsstätte und kontrollierenden Behörden vorgelegt werden (nicht beim Jobcenter oder den Kunden).
- Es darf keine Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom gemacht werden.
- In Dresden gilt eine Sperrbezirksverordnung. Hier bestehen Einschränkungen bei der Sexarbeit innerhalb des Geltungsbereiches.
- Vertretern von Behörden, wie Polizei, Gesundheits-, Finanz-, Ordnungsamt und Hauptzollamt ist Einlass in die Arbeitsstätte zu gewähren.
- Einkommen muss versteuert werden (Finanzamt).
- Es besteht eine Krankenversicherungspflicht, versäumte Beiträge müssen nachgezahlt werden.
- Nebenverdienst muss bei Bezug von Sozialleistungen (Rente, Hartz IV, Sozialhilfe) bei der ausreichenden Institution und beim Finanzamt gemeldet werden.
- Für Selbstständige gilt: formlose Mitteilung der Gewerbeaufnahme an den Sozialversicherungsträger.
- Nichtdeutsche müssen das Aufenthaltsgesetz für Ausländer beachten.
- Betreiber müssen ihr Gewerbe beim Ordnungsamt anmelden und einen Antrag auf Erlaubnis ihres Betriebes stellen.
- Alle Personen, die sich in einer Prostitutionsstätte aufhalten, müssen sich ausweisen können.

Rechtliche Grundlagen

Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Seit 1. Juli 2017 gilt in der Bundesrepublik Deutschland das so genannte Prostituiertenschutzgesetz – Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen. Dieses Gesetz gilt für alle Personen, die sexuelle Dienstleistungen (auch BDSM, Tantra und Sexualassistenz), gegen Entgelt (in der Regel Geld), aber auch gegen Bezahlungen in Form eines Essens, einer Reise, die Zurverfügungstellung einer Wohnung etc. anbieten oder eine Prostitutionsstätte betreiben.

Das ProstSchG sieht eine Anmeldung für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter sowie für Einrichtungen des Erotikgewerbes vor. Die Anmeldung muss in der Kommune vorgenommen werden, auf deren Gebiet die sexuelle Dienstleistung hauptsächlich durchgeführt wird. Da Prostitution in Sachsen nur in Städten mit mindestens 50 000 Einwohnern stattfinden darf, betrifft dies neben Dresden, Leipzig und Chemnitz nur noch Görlitz, Zwickau und Plauen. In diesen Städten wird es möglich sein, sich anzumelden.

Anmeldepflicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

Die Anmeldepflicht gilt für alle in der Sexarbeit tätigen Personen, unabhängig davon, ob jemand angestellt oder selbstständig tätig ist. Die Anmeldung wird immer in der Stadt vorgenommen, wo am häufigsten gearbeitet wird. Wenn Sie also als Sexarbeiterin oder Sex-

arbeiter vorwiegend in Dresden tätig werden wollen, müssen Sie sich vor Aufnahme Ihrer Arbeit persönlich beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden anmelden. Sollten Sie auch in anderen Städten tätig werden, erkundigen Sie sich vor Ort, ob eine weitere Anmeldung notwendig ist.

Bei der Anmeldung wird ein vertrauliches Informations- und Beratungsgespräch geführt. Sie erhalten hier Informationen:

- zur Rechtslage nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) und zu weiteren relevanten Vorschriften, die für die Ausübung Ihrer Tätigkeit notwendig sind.
- zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle eines Angestelltenverhältnisses.
- zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten, zu Hilfsmöglichkeiten in Notsituationen und
- zur bestehenden Steuerpflicht.

Das Informations- und Beratungsgespräch soll in der Regel allein mit der anmeldenden Person durchgeführt werden. Die Behörde darf mit Ihrer Zustimmung eine Fachberatungsstelle für Prostituierte bzw. eine andere Behörde zum Gespräch hinzuziehen. Sprachmittler dürfen auch ohne Ihre Zustimmung dazu geholt werden.

Zur Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,

- Meldeadresse bzw. eine Zustellanschrift (hilfsweise für Menschen, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben),
- Bundesländer oder Kommunen, in denen Sie voraussichtlich tätig werden wollen.

Zur Anmeldung ist folgendes mitzubringen:

- zwei aktuelle Lichtbilder ohne Rand (Größe 45 mm hoch x 35 mm breit)
- Personalausweis, Reisepass, Passersatz oder Ausweisersatz (mit Meldebescheinigung),
- Nicht-EU-Bürgerinnen: Nachweis der Berechtigung zur Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. einer abhängigen Beschäftigung.
- Für die erstmalige Anmeldung ist der Nachweis über eine Gesundheitsberatung notwendig, der nicht älter als drei Monate sein darf.
- Für die Verlängerung der Anmeldung sind Nachweise über die jährlich bzw. halbjährlich erfolgten Gesundheitsberatung zu erbringen (siehe dazu den Abschnitt „Gesundheitsberatung“).
- Es ist eine Gebühr für die Erstanmeldung von 35 Euro zu entrichten, Folgeanmeldungen kosten 15 Euro.

Die Anmeldebescheinigung wird innerhalb von fünf Werktagen vom Ordnungsamt ausgestellt.

Die Anmeldebescheinigung enthält:

- ein Lichtbild,
- Ihren Vor- und Zunamen,
- Ihr Geburtsdatum und Ihren Geburtsort,
- Ihre Staatsangehörigkeit,
- die bei Ihrer Anmeldung angegebenen Bundesländer oder Kommunen,
- die Gültigkeitsdauer und
- die ausstellende Behörde.

Auf Wunsch stellt Ihnen die Behörde eine Aliasbescheinigung aus. Die Behörde dokumentiert den Alias zusammen mit den

personenbezogenen Daten und bewahrt eine Kopie der Aliasbescheinigung bei den Anmeldedaten auf.

Die Aliasbescheinigung enthält:

- ein Lichtbild,
- Ihren für die Sexarbeit gewählten Aliasnamen,
- Ihr Geburtsdatum,
- Ihre Staatsangehörigkeit,
- die bei Ihrer Anmeldung angegebenen Bundesländer oder Kommunen,
- die Gültigkeitsdauer und
- die ausstellende Behörde.

Die Bescheinigung gilt für Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre. Für Personen zwischen 18 und 21 Jahren ein Jahr. Wenn Sie Ihre Tätigkeit fortsetzen wollen, müssen Sie die Anmeldebescheinigung verlängern. Änderungen des Namens, der Staatsangehörigkeit, der Melde- oder Zustelladresse und der Bundesländer bzw. Kommunen, in denen die Tätigkeit ausgeführt werden soll, müssen innerhalb von 14 Tagen an das zuständige Amt gemeldet werden. Die Anmeldebehörde meldet Ihre Daten an das Finanzamt weiter. Spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Anmeldebescheinigung werden die Anmeldebedaten gelöscht.

Die Anmelde- bzw. Aliasbescheinigung müssen Sie bei der Arbeit mit sich führen. Nur die kontrollierenden Behörden, die Sie bei der Arbeitsstelle aufsuchen und Betreiberinnen und Betreiber dürfen Ihre Bescheinigung kontrollieren! Kundinnen und Kunden oder z. B. das Jobcenter oder die Meldestelle dürfen das nicht! Wenn Sie ohne eine gültige Bescheinigung bei der Arbeit angetroffen werden, kann Ihnen die zuständige Behörde zunächst eine mündliche Verwarnung, später jedoch auch ein Bußgeld von bis zu 1 000 Euro ausstellen (der Einzelfall und die persönlichen Verhältnisse werden jeweils geprüft). Ohne eine Bescheinigung darf ein Bordellbetreiber Sie nicht arbeiten lassen. Die Betreiberin

nimmt Ihre Daten auf und muss diese ggf. den Behörden melden.

Die Anmeldebescheinigung darf Ihnen nicht erteilt werden, wenn Sie:

- erforderliche Angaben und Nachweise nicht erbringen,
- unter 18 Jahre alt sind,
- unter 21 Jahre alt sind und durch andere Personen zur Aufnahme oder Fortsetzung Ihrer Tätigkeit veranlasst wurden,
- sich in einer Zwangslage befinden und/ oder Ihre Hilflosigkeit ausgenutzt wird und Sie deshalb zur Prostitution gebracht und/ oder ausgebeutet werden,
- Sie sich in den letzten sechs Wochen einer Schwangerschaft befinden.

Wenn es um Ihren Schutz geht, zum Beispiel, wenn Ihre Zwangslage als Migrantin ausgenutzt oder Sie zur Sexarbeit gezwungen werden, muss die Behörde tätig werden. Dies sind Straftaten, die rechtlich verfolgt werden müssen!

Ordnungsamt Dresden
Abteilung Gewerbeangelegenheiten,
Sachgebiet Gaststätten/Spielrecht/
Jugendschutz
Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden
(Zimmer: 525, 527, 529)
prostitution@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 58 60
Telefon (03 51) 4 88 58 61
Telefon (03 51) 4 88 58 66

Gesundheitsberatung

Für die Anmeldung beim Ordnungsamt wird unter anderem ein Nachweis über eine erfolgte Gesundheitsberatung (Keine Untersuchung!) benötigt. Diese wird im Gesundheitsamt durchgeführt und ist alle zwölf Monate zu wiederholen (Prostituierte unter 21 Jahren müssen alle sechs Monate zur Beratung). Bei der Gesundheitsberatung gibt

es die Möglichkeit, sich über verschiedene Themen, wie zum Beispiel Schwangerschafts- und Krankheitsverhütung, Arbeitssicherheit oder Risiken bei Alkohol- und Drogengebrauch etc. beraten zu lassen. Das Gespräch ist vertraulich und kostenfrei. Sie können hier auch Unterstützung bekommen, wenn Sie sich in einer besonderen Lebenslage oder Notsituation befinden. Im Falle von Straftaten muss die Behörde tätig werden!

Die Daten werden an keine andere Behörde oder Einrichtung weitergegeben. Der Beratungsschein wird unabhängig von Dauer und Inhalt der Gesundheitsberatung ausgestellt und wird auf Wunsch auf einen Aliasnamen ausgereicht.

Der Nachweis über die erfolgte Gesundheitsberatung ist bei der Arbeit mitzuführen.

Die Bescheinigung ist ggf. Betreiberinnen und Betreibern bzw. kontrollierenden Behörden, die Sie an Ihrer Arbeitsstelle aufsuchen, vorzuzeigen. Das Jobcenter, andere Sozialversicherungsträger, die Meldestelle oder Kunden (Freier) haben keinen Anspruch darauf, ihre Bescheinigung einzusehen! Es ist ausreichend, wenn Sie Ihre Aliasbescheinigung mit sich führen.

Gesundheitsamt Dresden
Gesundheitsberatung nach ProstSchG
Ostra-Allee 9, 01067 Dresden
gesundheitsamt-prostschg@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 53 28
Telefon (03 51) 4 88 53 29
Eingang: Theaterstraße 4

Bei „Gesundheitsberatung/Health Advice“ klingeln! Benutzung der Fahrstühle (1. OG) für Zugang zu den Beratungsräumen. Der Zugang über die Ostra-Allee 9, ist ebenfalls möglich (der Beschilderung folgen).

Wichtig: Die Gesundheitspflichtberatung hat nichts mit dem bereits seit Jahren bestehenden freiwilligen Untersuchungs-, Behandlungs- und Beratungsangebot zu tun,

das auf der Bautzner Straße 125 stattfindet und weiterhin bestehen bleibt. Beratungen zu und Untersuchungen auf sexuell übertragbare Infektionen können in der Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen durchgeführt werden. Hier können ebenfalls Fragen zur Gesundheit oder auch zu anderen Themen rund um die Sexarbeit geklärt werden. Dieses Angebot bleibt anonym und kostenfrei.

Erlaubnis von Betriebsstätten

Betreiberinnen oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes wenden sich wegen des Antrags auf Erlaubnis für ihren Betrieb an das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Abteilung Gewerbeangelegenheiten.

Ordnungsamt Dresden
Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Sachgebiet Gaststätten/Spielrecht/Jugendschutz
Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden
(Zimmer: 525, 527, 529)
prostitution@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 58 60
Telefon (03 51) 4 88 58 61
Telefon (03 51) 4 88 58 66

Prostitutionsgesetz

Das 2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz regelt arbeits-, sozial- und zivilrechtliche Beziehungen der Prostituierten mit ihren Kunden und Arbeitgebern. Es benennt ihren Rechtsanspruch auf:

- gerichtlich einklagbares Entgelt für eine erbrachte Dienstleistung gegenüber Freiern und/oder vereinbartes Gehalt gegenüber Betreibern
- Arbeit im Angestelltenverhältnis mit rechtmäßigem Arbeitsvertrag mit Regelungen zu Preisen, Urlaub, Arbeitszeit und -ort einschließlich regulärem Abschluss von

gesetzlicher Kranken-, Arbeitslosen-, Sozial- und Rentenversicherung. Aufforderungen zu bestimmten sexuellen Dienstleistungen oder zur Bedienung eines abgelehnten Gastes sind nicht möglich

- straffreie Förderung sexueller Dienstleistungen, wie das Auslegen von Kondomen in Gaststätten

Zwang, Ausbeutung, die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren sowie eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit, die über den üblichen Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses hinausgeht, können mit Freiheits- oder Geldstrafen belegt werden.

Infektionsschutzgesetz

Seit Einführung des Infektionsschutzgesetzes im Juli 2000 gibt es keine Untersuchungspflicht für Prostituierte mehr, aber ein Angebot zu kostenfreier, anonymer Beratung, Untersuchung und Behandlung (im Einzelfall) von sexuell übertragbaren Infektionen und zu Sozialberatung in Gesundheitsämtern. Für eine kostenfreie Behandlung müssen Sie nicht nachweisen, dass Sie die Kosten nicht selbst tragen können. Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamtes ist der Eintritt in Wohnung bzw. Bordell zu gewähren.

Sperrbezirksverordnung

Die Dresdner Sperrbezirksverordnung regelt, wo Prostitution ausgeführt werden darf: nicht in der Öffentlichkeit und Autos, nur außerhalb des Sperrbezirkes und im 200 Meter Abstand zu Kirchengemeindezentren, Kirchen, Krankenanstalten, Kinder-, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Seniorenheimen. Anbahnung nur in der Bremer Straße zwischen 20 und 6 Uhr mit Beachtung des 200-Meter-Abstandes zu Katholischem und Matthäus-Friedhof.

Innerhalb des Sperrbezirkes ist Sexarbeit verboten. Bei Nichteinhaltung der Sperrbezirksverordnung drohen Geldbußen und bei beharrlicher Zu widerhandlung Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten. Ihre Einhaltung wird kontrolliert durch Polizei und Ordnungsamt.

Zum Sperrbezirk gehören: Innenstadt (siehe Karte Mittelteil), die Ortschaften Altfanken, Cossebaude, Gompitz, Langebrück, Mobschatz, Oberwartha, Schönborn, Schönfeld-Weißenberg und Weixdorf.

Unterlagen bei:
Gesundheitsamt,
AIDS/STI Beratung
Telefon (03 51) 4 88 82 90
Ordnungsamt,
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 60
Polizei,
Kommissariat 24/Prostitution
Telefon (03 51) 4 83 20 54

Ordnungsamt,
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 60

Steuerrecht

Einkommen aus gewerblicher oder angestellter Tätigkeit, auch Nebenverdienst, muss versteuert werden! Steuerhinterziehung ist eine Straftat und wird strafrechtlich (bundesweit und auch im Ausland) verfolgt. Steuern können in diesen Fällen bis zu zehn Jahre rückwirkend festgesetzt werden.

Gewerblich tätige Sexarbeiterinnen

erhalten vom zuständigen Finanzamt eine Steuernummer. Sie sind verpflichtet, ihre Einnahmen aufzuzeichnen und Ausgaben nachzuweisen (Quittungen und Belege wie z. B. für Miete und Annoncen, unbedingt ausstellen lassen und aufzubewahren!). In Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens bzw. Umsatzes müssen sie Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer entrichten. Da es sich in jedem Fall um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handelt, ist grundsätzlich im Folgejahr eine Steuererklärung anzufertigen.

Sie können sich am Düsseldorfer Verfahren beteiligen. Ein Nachweis über die bereits vorausgezahlten Beträge ist beim Finanzamt Dresden-Nord erhältlich und der Steuererklärung beizufügen.

Wer selbstständig arbeitet, kann freiwillig Mitglied in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung werden.

Bei allen Fragen zur Sozialversicherungspflicht kann man sich bei der Deutschen Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de informieren. Das Service-Telefon (in deutscher Sprache, kostenlos) ist unter (08 00) 1 00 04 80 erreichbar. Sonderregeln gelten zum Beispiel für geringfügig Beschäftigte (z. B. für sogenannte Mini- bzw. 450-Euro-Jobs).

Baurecht

Die Nutzung eines Gebäudes für Wohnungsprostitution oder bordellartige Betriebe ist baugenehmigungspflichtig. Ein entsprechender Antrag auf Baugenehmigung ist beim Bauaufsichtsam zu stellen.

Bauaufsichtsam, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle
Telefon (03 51) 4 88 18 02

Gewerbeordnung

Sie können und müssen als Prostituierte in Dresden kein Gewerbe „Prostitution“ anmelden. Betreiber jedoch müssen ihr Gewerbe beim Ordnungsamt Dresden, Abteilung Gewerbeangelegenheiten anmelden. Von hier erfolgt eine Mitteilung an das Finanzamt. Nichtanmeldung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Angestellte Sexarbeiterinnen

haben einen Arbeitsvertrag mit dem Betreiber, der ihre Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erhält und Lohnsteuer an das Finanzamt abführt. Lohnsteuer und Arbeitslohn werden auf der Lohnsteuerjahresbescheinigung erfasst, die für die jährliche Einkommensteuererklärung benötigt wird. Der Arbeitgeber (z. B. der Betreiber eines Clubs) meldet seine Angestellten zur Sozialversicherung an und ist verantwortlich dafür, dass die Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten-, Pflege- und Unfallversicherung gezahlt werden.

Betreiber

zahlen Umsatz-, Einkommen-, Gewerbesteuer und führen Lohnsteuer für ihre Angestellten an das Finanzamt ab. Für die Prostituierten, die am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen, übernimmt der Betreiber das Führen der von der Steuerfahndungsstelle Dresden-Nord übergebenen Sammelmanmeldungen, behält die sich daraus ergebenden Geldbeträge von den Prostituierten ein und führt diese Beträge an das zuständige Finanzamt ab.

Finanzamt Dresden-Nord
Telefon (03 51) 46 91 85 18
Telefon (03 51) 46 91 85 49

Sozialrecht

Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung für Arbeitslose (Hartz IV)

Die Arbeitslosenversicherung ist in Deutschland eine Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Auszubildende im Angestelltenverhältnis, die mehr als geringfügig beschäftigt sind. Sie bietet eine Absicherung im Falle von Arbeitslosigkeit. Wer arbeitslos wird, hat einen Anspruch auf Unterstützung bei der Arbeitssuche (Keine Vermittlung von Arbeitsstellen in der Erotikbranche!).

Wer Arbeit sucht, aber keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und seinen Lebensunterhalt nicht ohne Hilfe sichern kann oder wer trotz Arbeit nicht genug zum Leben für sich und seine Angehörigen verdient, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitslose (auch „Hartz IV“ genannt). Eine Grundsicherung und Hilfe bei der Arbeitssuche können auch Personen erhalten, die vorher als Selbstständige tätig waren. Zuständig sind die Jobcenter vor Ort.

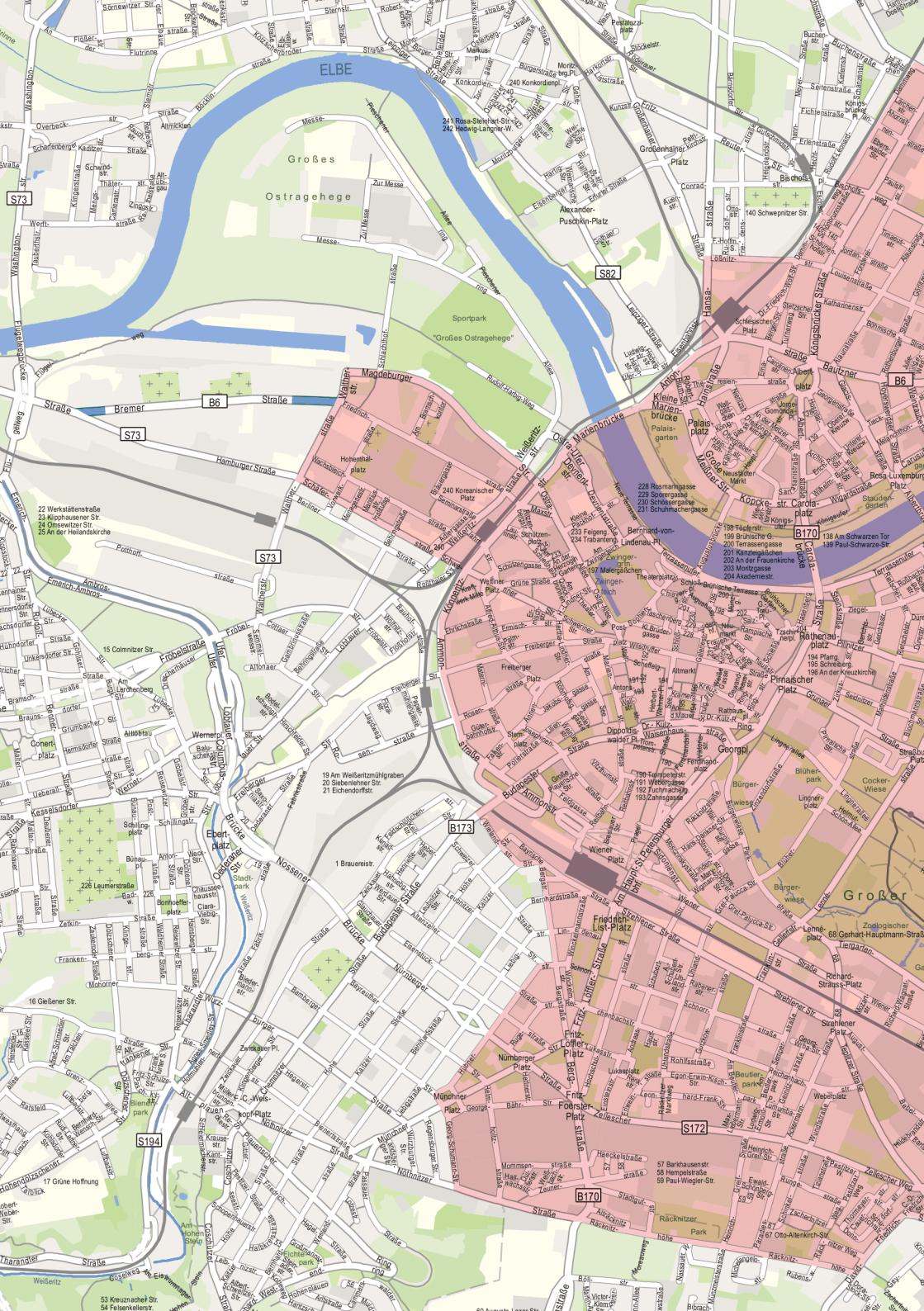
Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt Renten an Versicherte und ist in Deutschland die wichtigste Altersabsicherung. Sie unterstützt außerdem bei der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Sie bietet auch finanzielle Unterstützung vor dem Rentenalter, wenn man aus Krankheitsgründen nicht mehr voll arbeitsfähig ist, wenn Ehepartner sterben oder junge Menschen ihre Eltern verlieren. Außerdem werden Kuren und Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bezahlt. Für Rentnerinnen und Rentner wird der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung geleistet. Fast alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte des Beitrags.

Auch Selbständige können auf Grund ihrer Tätigkeit versicherungspflichtig sein. Eine freiwillige Versicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Unfallversicherung

Alle Angestellten sind in der Unfallversicherung pflichtversichert. Sie sichert gegen die Folgen von Wege- und Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten ab. Sie unterstützt dabei, nach einem Unfall die Gesundheit durch ärztliche Behandlung und medizinische



Übersichtskarte zur Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden über das Verbot der Prostitution zum Schutze des öffentlichen Anstandes und der Jugend der Landeshauptstadt Dresden vom 01. Juli 1999



■ Anbahnungsbereich
■ Sperrbezirk

weitere Sperrbezirke:
Altfranken,
Cossebaude,
Gompitz,
Langebrück,
Mobschatz,
Oberwartha,
Schönborn,
Schönfeld-Weißig,
Weixdorf

Rehabilitation wiederherzustellen. Im Versicherungsfall zahlt sie Geldleistungen wie Verletztengeld, Rente sowie Kosten für Umschulungen. Die Beiträge für die Unfallversicherung zahlen komplett die Arbeitgeber.

Wichtiger Hinweis:

Bei Bezug von Renten, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Hartz IV muss jeder Nebenverdienst bei der zuständigen Institution (Rentenversicherungsträger, Sozialamt, Jobcenter) und Finanzamt angegeben werden. Wer schwarzarbeitet, ist erpressbar. Missbrauch von Sozialleistungen ist strafbar. Behörden gehen jeder (auch anonymen) Anzeige nach.

Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Für alle Personen, die einen Wohnsitz in Deutschland haben, besteht eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. In Deutschland gibt es dafür zwei Systeme. Zum einen ist dies die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) und zum anderen die Private Krankenversicherung (PKV). Welche Versicherungsform in Frage kommt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Ein wichtiger Punkt ist, ob man als Angestellte oder als Selbstständige tätig ist.

Sexarbeit im Angestelltenverhältnis

Wer einen Arbeitsvertrag, zum Beispiel mit einer Einrichtung hat, die sexuelle Dienstleistungen anbietet, arbeitet auf Anweisung eines Vorgesetzten und gilt damit versicherungstechnisch als abhängig beschäftigt.

■ Gesetzliche Krankenversicherung

Wer in einem Angestelltenverhältnis steht, ist in Deutschland in der Regel gesetzlich versichert. In diesem Fall meldet der Arbeitgeber die Angestellte bei der Versicherung

ihrer Wahl an. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden prozentual vom Arbeitsentgelt erhoben (maximal bis zur aktuellen Beitragssbmessungsgrenze). An diesen Beiträgen beteiligt sich der Arbeitgeber grundsätzlich zur Hälfte. Zusatzbeiträge der Krankenkassen müssen allein getragen werden. Der Arbeitgeber behält in diesem Fall den Anteil des Krankenkassenbeitrages der Angestellten ein und zahlt den Gesamtbetrag an die zuständige Krankenkasse. Gleichermaßen gilt für die Beiträge zur Pflegeversicherung. Die Krankenkasse stellt den Versicherten eine elektronische Gesundheitskarte aus. Mit dieser Karte können fast alle Leistungen, so zum Beispiel die Behandlung bei niedergelassenen Ärzten sowie Zahnärzten, kostenlos in Anspruch genommen werden. Bei einigen Leistungen ist eine Zuzahlung notwendig, zum Beispiel für Arzneimittel oder bei einem Krankenhausaufenthalt.

■ Private Krankenversicherung

Wer einen Arbeitsvertrag hat, das jährliche Einkommen aber oberhalb der Versicherungspflichtgrenze liegt, kann sich auch bei einem privaten Versicherungsunternehmen krankenversichern. Der Beitrag wird hier individuell nach Leistungsumfang, Eintrittsalter und Gesundheitszustand bei Vertragsabschluss ermittelt und ist unabhängig vom Arbeitseinkommen. Der Arbeitgeber zahlt die Hälfte des tatsächlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als die Höhe des Beitrags, der bei einer gesetzlichen Versicherung fällig wäre.

Selbstständige Sexarbeit

Selbstständig tätig ist, wer nicht weisungsgebunden arbeitet, also zum Beispiel die Arbeitszeit und der Arbeitsort frei wählbar sind und keine Gebundenheit in den Betriebsablauf besteht. In diesem Fall muss man sich selbst um die Krankenversicherung kümmern.

■ Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Für selbstständig Tätige besteht die Möglichkeit, sich freiwillig innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung versichern zu lassen. Ähnlich wie bei einem Angestellten, wird ein prozentualer Anteil auf die gesamten Einnahmen (nicht nur das Arbeitseinkommen) als Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung erhoben. Die Beiträge müssen selbst gezahlt werden.

Die Krankenkasse stellt dann eine Gesundheitskarte aus, mit der alle Leistungen der GKV wie Zahnarzt- oder Arztbesuch kostenfrei in Anspruch genommen werden können – bei manchen Leistungen sind Zuzahlungen notwendig.

■ Private Krankenversicherung (PKV)

In der Selbstständigkeit ist es immer möglich, sich privat krankenversichern zu lassen. Der Beitrag muss selbst gezahlt werden. Der Versicherungsbeitrag errechnet sich aus unterschiedlichen Parametern, wie Alter, Leistungsumfang und Gesundheitszustand und ist unabhängig vom Einkommen. Das Versicherungsunternehmen darf den Antrag auf Versicherungsschutz ablehnen.

Allerdings besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf die Aufnahme bei der PKV. In der PKV gibt es einen Sozialtarif, den so genannten Basistarif. Die Leistungen des Basistarifs entsprechen denen der GKV. Das Versicherungsunternehmen muss einen Antrag auf Aufnahme in den Basis tarif annehmen, wenn:

- keine Krankenversicherung besteht und die Aufnahme in eine GKV nicht möglich ist oder
- ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der freiwilligen Versicherung in der GKV gestellt wird oder
- eine PKV besteht, diese aber nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen wurde.

Die PKV führt einen Gesundheitstest durch, der für die Aufnahme in den Basistarif zwar nicht notwendig ist, aber relevant wird, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Tarif gewechselt werden soll. Wird die Beantwortung der Gesundheitsfragen durch den Versicherungsnehmer abgelehnt, kann das Versicherungsunternehmen den Versicherungsschutz verweigern.

Ausländische Sexarbeiterinnen

Besteht im Heimatland eine Krankenversicherung, die auch einen Geschäftsbetrieb in Deutschland hat, so ist man ausreichend versichert. Eine EU-Krankenversicherungskarte ist mitzuführen. Andernfalls muss, wie bei allen Selbstständigen, eine Krankenversicherung abgeschlossen werden. Für Staatsangehörige eines EU-Staates, Islands, Liechtensteins, Norwegens oder der Schweiz besteht unter Umständen die Möglichkeit, der GKV beizutreten. Voraussetzung ist, dass im bisherigen Heimatstaat eine GKV bestand und ein Nachweis über das bestehende Versicherungsverhältnis erbracht werden kann. Es ist notwendig, unverzüglich einen neuen Krankenversicherungsvertrag in Deutschland abzuschließen.

Sowohl die gesetzlichen, als auch die privaten Versicherungen bieten Beratungen an.

Wichtige Hinweise

Bei den Überlegungen zum Krankenversicherungsschutz sollten folgende Punkte mit einbezogen werden:

- Wird keine Versicherung abgeschlossen, ist dies nicht strafbar. Im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls können allerdings rasch Kosten in Höhe von mehreren Tausend Euro entstehen.

- Wird eine Versicherung (wieder) abgeschlossen, müssen rückwirkend auch die Beiträge und Säumniszuschläge für die Zeit, in der man nicht versichert war, gezahlt werden. Bis alle Schulden abgegolten sind, zahlen die Krankenkassen nur Leistungen für die Akutversorgung und Leistungen, die im Zusammenhang mit Schwangerschaft oder Mutterschaft stehen.
- Die Rückkehr von der privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenversicherung ist oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und kann mitunter abgelehnt werden.

Sollten Beiträge für die Krankenversicherung nicht aus der selbstständigen Tätigkeit erwirtschaftet werden können, so besteht die Möglichkeit, beim Jobcenter einen Zuschuss zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zu beantragen. Hierbei besteht eine Mitwirkungspflicht!

Informationen für Ausländer

EU- Bürgerinnen und Bürger

Einer Meldepflicht bei der Meldebehörde unterliegt jeder Bürger, der eine Wohnung in Deutschland bezieht. Die Anmeldung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bezug einer Wohnung getätigt werden.

Drittstaatsangehörige

(Nichtdeutsche, Nicht EU-Bürger)

benötigen für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde, auf dem erkennbar sein muss, ob die Erwerbstätigkeit (selbstständig und angestellt) oder nur die Beschäftigung (angestellt) gestattet ist.

Niederlassungserlaubnis

ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel, der die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Ausländische Touristen

dürfen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Arbeit ohne Erlaubnis verstößt gegen ausländerbehördliche Vorschriften. Sie ist strafbar bis hin zur Ausweisung aus der Bundesrepublik.

Für alle Ausländer in der Sexarbeit gilt

Sie sollten immer ihren Ausweis bei sich tragen und haben bei Behörden das Recht auf einen Dolmetscher.

Bürgeramt, Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten

Telefon (03 51) 4 88 64 51

Zentrales Bürgerbüro Altstadt

Telefon (03 51) 4 88 60 70

Agentur für Arbeit

Telefon (08 00) 4 55 55 00

Dresdner Verein für soziale Integration von Aussiedlern und Ausländern e. V.

Telefon (03 51) 4 84 38 05

Ausländerrat Dresden e. V.

Telefon (03 51) 4 36 37 23

Wichtige Behörden

Gesundheitsamt Dresden, Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen

Das Gesundheitsamt hat nach dem Infektionsschutzgesetz die Aufgabe, die Verbreitung übertragbarer Infektionen zu verhindern. Dazu bietet es u. a. in der Beratungsstelle für AIDS und sexuell übertragbare Infektionen Sexarbeiterinnen kostenlose, anonyme Beratung, Untersuchung und Behandlung auf sexuell übertragbare Infektionen und Beratung zu Themen rund um die Sexarbeit (safer work, berufliche Neuorientierung, Fortbildungsprogramme für Sexarbeiterinnen, Betreiber etc.) und Begleitung in psychosozialen Krisensituationen an. Bei Hausbesuchen erfolgen Informationen, Beratung und Hilfe in Notlagen.

Bautzner Straße 125, 01099 Dresden
gesundheitsamt-aids-std@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 82 90

Gesundheitsamt Dresden, Gesundheitsberatung nach Prostituertenschutzgesetz (ProstSchG)

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe die verpflichtende Gesundheitsberatung nach ProstSchG anzubieten. Die Gesundheitsberatung ist für Prostituierte mindestens alle zwölf Monate erforderlich. Für Prostituierte

von 18 bis 21 Jahren ist sie mindestens alle sechs Monate notwendig. Sexarbeiterinnen bekommen die Beratung unabhängig von Dauer und Inhalt der Beratung bescheinigt und können sich damit auf der zuständigen Behörde (Ordnungsamt) anmelden. Die Bescheinigung kann auf einen Aliasnamen ausgestellt werden. Die Beratung ist kostenfrei. Ein Personalausweis oder ein anderes Ausweisdokument ist zum persönlichen Gespräch mitzubringen. Ein Termin ist vorher zu vereinbaren!

Die Gesundheitsberatung ist vertraulich und kann Themen wie den allgemeinen Gesundheitsschutz, Empfängnisregelung, Schwangerschaft, das Risiko von Alkohol- und Drogengebrauch umfassen und bietet die Möglichkeit der Weitervermittlung bei Problemen und Konflikten sowie Zwangslagen an die zuständigen Beratungsstellen.

Terminvereinbarung unter:
www.dresden.de/prostschg oder telefonisch
Telefon (03 51) 4 88 53 28
Telefon (03 51) 4 88 53 29

Ostra-Allee 9, 01067 Dresden
gesundheitsamt-prostschg@dresden.de

Eingang: Theaterstraße 4, 01067 Dresden
Bei „Gesundheitsberatung/Health Advice“ klingeln! Benutzung der Fahrstühle (1. OG) für Zugang zu den Beratungsräumen.

Zugang über die Ostra-Allee 9 ist ebenfalls möglich (der Beschilderung folgen).

Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten, Sachgebiet Gaststätten/ Spielrecht/Jugendschutz

Die Abteilung Gewerbeangelegenheiten ist für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes, der Sperrbezirksverordnung, des Sächsischen Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung zuständig. Sie berät zur gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeit und zur steuerlichen Anmeldepflicht nach der Abgabenordnung und nimmt Gewerbeanmeldungen entgegen.

Terminvereinbarung für die Anmeldung nach ProstSchG unter:
www.dresden.de/prostschg oder telefonisch
Telefon (03 51) 4 88 58 60
Telefon (03 51) 4 88 58 61
Telefon (03 51) 4 88 58 66

Theaterstraße 11–15, 01067 Dresden
(Zimmer: 525, 527, 529)
prostitution@dresden.de

Finanzamt Dresden-Nord

Die Steuerfahndungsstelle stellt das Düsseldorfer Verfahren vor und steht bei Rückfragen hierzu beratend zur Seite.

Das Düsseldorfer Verfahren ist eine vereinfachte Steuervorauszahlung für Prostituierte.

Bei in bordellartigen Betrieben tätigen Prostituierten ist vom Betreiber pro Tätigkeitsstag ein vorab mit dem Finanzamt schriftlich vereinbarter Tagessatz (in der Regel 15 Euro) von jeder Prostituierten einzubehalten. Zusätzlich muss der Betreiber täglich eine von der Fahndungsstelle ausgehändigte Sammeliste mit Angabe aller Prostituierten führen, auch derer, die nicht am Verfahren teilnehmen. Die dort gemachten Angaben sind durch das Steuergeheimnis geschützt.

Auch die eigenständig tätigen Prostituierten können am Düsseldorfer Verfahren teilnehmen und eine eigene Vereinbarung mit dem Finanzamt hierüber abschließen.

Die Teilnahme am Düsseldorfer Verfahren befreit die Prostituierten jedoch grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen.

Ein Nachweis über die im Rahmen des Düsseldorfer Verfahrens bereits vorausgezahlten Beträge ist beim Finanzamt Dresden-Nord erhältlich.

Rabener Straße 1, 01069 Dresden
steuerfahndung@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de

Telefon (03 51) 46 91 85 18
Telefon (03 51) 46 91 85 49

Polizeidirektion Dresden, Kommissariat 24/Prostitution

Die Beamten kontrollieren die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen (u. a. Sperrbezirksverordnung, Ausländer-/Aufenthaltsrecht).

Prostituierte sind nur zu Angaben zur eigenen Person, wie Name, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuelle Adresse verpflichtet, aber nicht zum Einkommen aus Sexarbeit, sonstigem Einkommen oder Hartz IV.

Die Polizei geht allen Anzeigen nach, auch anonymen, die im Zusammenhang mit Prostitution stehen und einen Verstoß gegen geltende Gesetze und Verordnungen darstellen.

Schießgasse 7, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 83 20 54
in Notfällen: 110 und 112

Weitere Behörden und Vereine

Bürgeramt, Abteilung Staatsangehörigkeits- und Ausländerangelegenheiten

- Fragen zum Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht. Hier u. a. Einbürgerung, Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit, Titelerteilung für Dritt ausländer, ausländerrechtliche Betreuung Asylbewerber, Ausreiseangelegenheiten.
- Kontakt – Servicepunkt
Theaterstraße 13, 01067 Dresden,
EG/Zimmer 056
Telefon (03 51) 4 88 64 51

Zentrales Bürgerbüro

- Pass-, Personalausweis- und Meldeangelegenheiten (Wohnung an-, ab- bzw. ummelden)
- Theaterstraße 11, 01067 Dresden,
Telefon (03 51) 4 88 60 70

Bürgerbüros in den Stadtteilen

- Bürger-, Sozialberatung, Antrags service, Pass-, Personalausweis-, Melde angelegenheiten; Wohngeld- und Wohn berechtigungsscheine
- Die Zuständigkeit eines Bürgerbüros richtet sich nach dem jeweiligen Wohnsitz. Informationen unter
www.dresden.de;
Zentrale Behördennummer: 115

Hauptzollamt Dresden – Finanzkontrolle / Schwarzarbeit

- geht Hinweisen und Anzeigen zu Schwarzarbeit im Angestelltenverhältnis nach. Kontrollen werden in Zusammenarbeit mit Polizei oder Ordnungsamt durchgeführt.
- Schützenhöhe 24–26, 01099 Dresden
Telefon (03 51) 81 61 13 02

Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle

- Bürgerberatung, Annahme und Vorprüfung aller Bauanträge, Anträge auf Vorbescheid, auf Abgeschlossenheit nach Wohnungseigentumsgesetz, Vorlagen in der Genehmigungsfreistellung, Anzeigen zur Beseitigung von Anlagen
- Ammonstraße 74, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 18 02

Bundesagentur für Arbeit Dresden

- Arbeitsgenehmigungen für ausländische Arbeitnehmer; Vermittlung von Anpassungsqualifizierungen und Arbeit; Gewährung von Leistungen; Vermittlung von Umschulungen und (Kurzzeit-)jobs
- www.arbeitsagentur.de
Henriette-Heber-Straße 6, 01069 Dresden
Telefon (08 00) 4 55 55 00

Jobcenter Dresden

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV). Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beurteilung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II §1 [3]).
- www.dresden.de/jobcenter
Budapester Straße 30, 01069 Dresden
Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de
Telefon (03 51) 4 75 17 30

Dresdner Verein für soziale Integration von Aussiedlern und Ausländern e. V.

- Beratung in allen Lebensbereichen und Begleitung zu allen Behörden, medizinischen und sozialen Einrichtungen; Dolmetscherdienst
- Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Beratung:
Telefon (03 51) 48 45 46 47
- Sozialbetreuung:
Telefon (03 51) 48 48 82 24

Ausländerrat Dresden e. V.

- Hilfe für soziale Integration von Aussiedlern, Ausländern, für Menschen ohne sicheren Aufenthaltstitel
- Heinrich-Zille-Straße 6, 01219 Dresden
Telefon (03 51) 43 63 70

Aids-Hilfe Dresden e. V.

- kostenlose, anonyme Beratung zur körperlichen und seelischen Gesundheitsvorsorge,-pflege in Bezug auf Sexualität; Beratung und Begleitung von Menschen mit HIV/Aids, Angehörigen
- www.aidshilfe-dresden.de
Online-Beratung:
- www.aidshilfe-beratung.de
Bischofsweg 46, 01099 Dresden
Telefon (03 51) 4 41 61 41

Gesundheitsamt Dresden, Schwangerenberatungsstelle

- Beratung bei sozialen, rechtlichen und psychischen Problemen. Informationen zu finanziellen Hilfen während der Schwangerschaft. Schwangerenkonfliktberatung nach § 219 StGB mit Beratungsschein.
- gesundheitsfoerderung@dresden.de
Braunsdorfer Straße 13,
01159 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 53 84
Industriestraße 35, 01129 Dresden
Telefon (03 51) 8 56 17 60

Treberhilfe Dresden e. V.

- mobile, aufsuchende Jugendsozialarbeit, Beratung, Begleitung für junge Menschen in besonderen Lebenslagen
- www.treberhilfe-dresden.de
Albertstraße 32, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 32 14 94 30

***Sowieso* KULTUR BERATUNG BILDUNG Frauen für Frauen e. V.**

- Krisenintervention, Beratung für Frauen und Mädchen, Rechtsberatung zum Sozialrecht, Beratung zu Themen der Erwerbslosigkeit, interkulturelle Beratung
- frauen.sowieso@gmx.de,
Angelikastraße 1, 01099 Dresden
Telefon (03 51) 8 04 14 70

Opferhilfe Sachsen e. V.

- kostenlose, auf Wunsch anonyme Beratung für Opfer von Straftaten
- Heinrichstraße 12, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 8 01 01 39

D.I.K. – Dresdner Interventions- und Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen

Nahraum

- Krisenintervention, Beratung, Begleitung, Unterstützung für erwachsene Betroffene (auf Wunsch anonym)
- Fröbelstraße 55, 01159 Dresden
Telefon (03 51) 8 56 72 10

AUSWEG – Fach- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

- Beratung und Hilfestellung bei häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, seelischer Misshandlung
- Hüblerstraße 3, 01309 Dresden
Telefon (03 51) 3 15 88 40

KOBRAnet – Sächsische Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und für Betroffene von Zwangsverheiratung

- Büro Dresden
Postfach 120105
01002 Dresden
info@kobranel.eu
Telefon (03 51) 87 32 36 10
Telefon (01 76) 77 34 13 18
Telefon (01 79) 5 92 83 37

- Büro Leipzig
Postfach 301134
04251 Leipzig
info@kobranel.eu
Telefon (03 41) 30 68 29 29
Telefon (01 79) 5 92 83 37
Telefon (01 77) 5 06 85 76

Psychosozialer Krisendienst

- Psychosoziale Beratung und Unterstützung für Menschen in akuten Krisen- und Not-situationen
Ostra-Allee 9, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 53 41

Gesundheitsamt Dresden, Jugend- und Drogenberatungsstelle

- Beratung, Entgiftungs- und Therapie-vermittlung, Nachsorge, psychosoziale Betreuung bei Substitution; Angebot ist kostenlos und auf Wunsch anonym
- Richard-Wagner-Straße 17,
01219 Dresden
drogenberatung@dresden.de
Telefon (03 51) 4 88 53 71

Notdienste

24 Stunden-Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Telefonseelsorge (08 00) 1 11 01 11

Frauenschutzhause Dresden

Zuflucht für Frauen und ihre Kinder,
Krisenintervention und Beratung
24-Stunden-Notruftelefon
Telefon (03 51) 2 81 77 88

MännerSchutzwohnung Dresden

Zuflucht für Männer, Krisenintervention,
Beratung
Telefon (03 51) 32 34 54 22

Ärztliche Notdienste

Möglichkeit zum Erhalt der Pille „danach“ zur
Verhinderung einer ungewollten Schwanger-
schaft und Postexpositionsprophylaxe nach
ungeschütztem Sex mit HIV-positivem Partner

Kassenärztlicher Notdienst Dresden

allgemein-, kinderärztlich
Fiedlerstraße 25, Haus 28, 01307 Dresden
Telefon (03 51) 1 92 92

Gynäkologische Ambulanz, geburtshilfliche Notaufnahme

Fiedlerstraße 74, Haus 21, 01307 Dresden
Telefon (03 51) 4 58 21 83

Städtisches Klinikum Dresden,

Standort Friedrichstadt

Friedrichstraße 41, 01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 00

Städtisches Klinikum Dresden,

Standort Neustadt

interdisziplinäre Notfallaufnahme
Kopernikusstraße 39 a, 01129 Dresden
Telefon (03 51) 85 60

Städtisches Klinikum Dresden,

Standort Neustadt

Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
Industriestraße 40, 01129 Dresden
Telefon (03 51) 85 60

Allgemeine Informationen

Weiterführende Literatur

www.bmfsfj.de/ProstSchG

www.prostituertenschutzgesetz.info

Merkblatt zur Krankenversicherung für Prostituierte in Deutschland

(www.mhkgbg.nrw/gleichstellung/Prostituertenschutzgesetz/PKV_GKV_Prostituierte.pdf)

Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter

www.bufas.net

Sonstige

berufsverband-sexarbeit.de

www.bsd-ev.info

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt
Telefon (03 51) 4 88 53 01
Telefax (03 51) 4 88 53 03
E-Mail gesundheitsamt@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Sibylle Himsel, Dr. Matthias Stiehler
Arbeitsgruppe Prostitution Dresden
in Zusammenarbeit mit Dresdner Frauen und Männern der Sexarbeit

Foto: Sibylle Himsel
Satz/Gesamtherstellung: Lößnitz Druck GmbH

4. (aktualisierte) Auflage, Dezember 2018

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.